

Dialog Erziehungshilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe im Lockdown

Ita Röpke

Sicht von Jugendlichen aus stationären Hilfen auf Corona

Jana Beier | Anna Hoyer | Luisa Waltz

Corona-Krise als Beschleunigungsmomentum für Veränderungsprozesse

Reinhold Gravelmann

Darüber hinaus

**Verlautbarungen, Kurzmeldungen und Bücher zu Corona
und Jugendhilfe sowie u.a. zum Ukrainekrieg**

Weitere Themen:

Alltagsunterstützung für Kinder psychisch kranker Eltern

Koralia Sekler

Konzeptarbeit in der Sozialen Arbeit

Christian Philipp Nixdorf

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 1 | 2022

Autor*innen	4	Norbert Beck	
Aus der Arbeit des AFET		Praxis und Methoden der Heimerziehung: Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe	39
Ständige Konferenz der Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII mit Empfehlungen für eine Reform des Vertrags- und Finanzierungsrechts im SGB VIII	5	Verena Klomann	
Cindy Dagott		Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe	40
Effektiver Kinderschutz oder interdisziplinäre Zusammenarbeit zur Sicherung eines wirksamen Kinderschutzes	6	Verlautbarungen	
Neue Mitglieder im AFET	11	Positionspapier Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (BUNDI)	
Erziehungshilfe in der Diskussion		Wir brauchen eine Politik, die sich was traut! Es braucht auch in Coronazeiten endlich eine jugendgerechte Politik!	42
Koralia Sekler		Offener Brief von Schüler:innenvertretungen zur Coronapandemie	45
Verbindlich, niedrigschwellig und bedarfsgerecht. Alltagsunterstützung für Kinder psychisch kranker Eltern	12	Forderungspapier des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit	
Christian Philipp Nixdorf		„(Fast) verlorene“ Jugendliche erreichen! Was die neue Bundesregierung tun kann!	47
Konzepte und Konzeptgerede	17	Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter	
Themen		Was brauchen Kinder, Jugendliche und Familien nach Corona?	50
Ita Röpke		Krieg in der Ukraine und die Folgen	
Sozialpädagogische Familienhilfe im Lockdown	26	Kinder und Jugendliche jetzt unterstützen – Kinder- und Jugendpolitik angesichts des aktuellen Krieges in der Ukraine	51
Jana Beier Anna Hoyer Luisa Waltz		Impressum	
Wie erleben junge Menschen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen die Corona-Pandemie?	29	Titel	54
Reinhold Gravelmann			
Corona-Krise als Beschleunigungsmomentum für Veränderungsprozesse	33		
Rezensionen	38		
Reinhold Gravelmann			
Systemsprenger*innen Ressourcenorientierte Ansätze zu einer defizitären Begrifflichkeit	38		

Bitte beachten Sie die Beilagen in dieser Ausgabe vom:
Verlag C. H. Beck sowie von den Fachinstituten Blauschek, Gut Böddeken.

Beim Deckblatt wurden aus Platzgründen andere Titel verwendet.
Die Überschriften der Artikel sind von den Autoren und Autorinnen gewählt und nicht deckungsgleich.

Effektiver Kinderschutz oder interdisziplinäre Zusammenarbeit zur Sicherung eines wirksamen Kinderschutzes

Dokumentation des AFET-Fachgesprächs

Am 4. November 2021 organisierte der AFET ein Fachgespräch zum Thema „Effektiver Kinderschutz oder interdisziplinäre Zusammenarbeit zur Sicherung eines wirksamen Kinderschutzes“ und beschäftigte sich mit den gesetzlichen Änderungen im Kinderschutz die Normen 8a SGB VIII und 4 KKG betreffend.

Ziel des SGB VIII-Reformprozesses war u. a. die Sicherung eines wirksamen Kinderschutzes sowie die Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz. Letztere könne nur durch ein engeres Zusammenwirken der Akteur*innen im Kinderschutz – hier insbesondere durch das Zusammenwirken der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen – erreicht werden (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 2). Bei genauerer Betrachtung werfen die gesetzlichen Änderungen beispielsweise vor dem Hintergrund von Effektivität und Interdisziplinarität zur Sicherung eines wirksamen Kinderschutzes oder im Hinblick auf die Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen Fragen für die Praxis auf, die in einem gemeinsamen Dialog erörtert werden sollten.

So lag der Fokus neben den gesetzlichen Änderungen im Kinderschutz, die Prof. Dr. Brigitta Goldberg (EVH Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum) referierte, auch auf der inklusiven Ausrichtung des Kinderschutzes, die wiederum von Heilpädagoge B.A./M.A. Patrick Werth (Kath. Hochschule NRW, Münster) thematisch eingebracht wurde. Darüber hinaus beteiligten sich zahlreiche Akteur*innen aus dem Bereich der öffentlichen wie auch freien Kinder- und Jugendhilfe, die sehr wertvolle, erste Erfahrungswerte sowie Umsetzungsbemühungen in die fachliche Diskussion einbrachten.

Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit ist alternativlos

Zum Thema der Kooperation zwischen den Akteur*innen im Kinderschutz waren sich alle Teilnehmer*innen des Fachgesprächs einig, dass dringend eine gute Kooperation zwischen den verschiedenen Professionen im Kinderschutz notwendig ist; hier insbesondere – auch mit Blick auf die Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher – zwischen der Heilpädagogik und der Sozialen Arbeit bzw. der Sozialpädagogik. In diesem Kontext müsse man überlegen, welche Strategien die richtigen sind, damit es auch vonseiten der Behindertenhilfe eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe gäbe. Diese sei zumindest rein datenschutzrechtlich kein Problem. Dabei sei eine interdisziplinäre Zusammenarbeiten alternativlos und nur durch eine entsprechende Zusammenarbeit könne ein *voneinander Lernen* gelingen. Jedoch gestalte sich diese Zusammenarbeit in der aktuellen Praxis schwierig, wenn Fachkräfte (FK) der Heilpädagogik weiterhin nicht als FK der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 SGB VIII – Fachkräftegebot) anerkannt werden. Die Notwendigkeit einer gegenseitigen, multiprofessionellen Anerkennung und Wertschätzung der beteiligten Berufsgruppen untereinander müsse zudem bereits in den Hochschulausbildungen deutlich vermittelt werden. Aus Baden-Württemberg gibt es im Hinblick auf eine gelingende Kooperation ein Beispiel aus der Praxis: Man sei inzwischen mit dem Fachbereich Heilpädagogik einer katholischen Hochschule vernetzt und überlege, wie die Disziplin der Sozialen Arbeit besser in diese Hochschulausbildung integriert werden könne. Darüber hinaus habe sich die Interdisziplinarität

bereits auch im Team (öffentlicher Träger) der insoweit erfahrenen Fachkräfte (ISEF) bewährt; so profitiere man davon, dass es hier eine Heilpädagogin gäbe. Dabei sei die Fachbereichsleitung selbst auch Heilpädagogin. Insgesamt wurde jedoch deutlich, dass eine gelingende Kooperation zwischen den verschiedenen Professionen auch von zeitlichen Ressourcen abhängig sei, ohne die eine Kooperation nur scheitern könne.

Transparenz und Partizipation im Kinderschutz

Im Hinblick auf die gesetzliche Neuregelung zur Sollverpflichtung der Jugendämter, eine Rückmeldung (§ 4 Abs. 4 KKG) an datenübermittelnde Berufsgeheimnisträger*innen (§ 4 Abs. 3 KKG) zu geben, erlebe man in Baden-Württemberg eine gute Kooperation mit dem pädiatrischen Kinderschutzzentrum vor Ort. Dennoch entstehe nach wie vor der Eindruck, dass es den datenübermittelnden Berufsgeheimnisträger*innen überwiegend nur darum gehe, die Informationen bzgl. gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (KWG) loszuwerden und auch nur dann eine Rückmeldung haben zu wollen, wenn das Jugendamt tatsächlich tätig geworden ist. Jedenfalls habe man den Prozess der Rückmeldung (§ 4 Abs. 4 KKG) standardisiert, da es personell zur Erfüllung dieser Aufgabe keine zusätzlichen Ressourcen gebe. Hierzu habe man den Rückmeldebogen um drei Aspekte erweitert: 1. Bestätigung der gewichtigen Anhaltspunkte für eine KWG: Ja/Nein, 2. Tätigwerden des JA: Ja/Nein, 3. Bitte, sich bei Bekanntwerden weiterer Probleme (wichtiger Anhaltspunkte für eine KWG) wieder beim Jugendamt zu melden. Auf diese Weise versuche man, den Prozess der Rückmeldung so optimal wie möglich zu standardisieren.

Im Hinblick auf die Praxis der Rückmeldung (§ 4 Abs. 4 KKG) – hier auch mit Blick auf die Gesetzesbegründung bzgl. einer verbesserten Kooperation im Kinderschutz – wurde im Plenum darauf hingewiesen, dass eine Rückmeldung auch den Eindruck einer nicht gewollten Kooperation erzeugen könne, wenn es sich in etwa 70% der gemeldeten Fälle nicht um eine Kindeswohlgefährdung handelt. Diese Menge an entsprechenden Rückmeldungen könne den Willen oder die Bereitschaft zur tatsächlichen Kooperation auch in Frage stellen. Grundsätzlich gebe es in der Praxis bisher wenig Umsetzungsbeispiele für die Neuregelung der Rückmeldung, da die Zeit seit Inkrafttreten der Neuregelungen noch sehr kurz sei. Im Plenum kam zudem die Frage auf, wie groß die Menge an tatsächlichen Rückmeldungen datenübermittelnder Berufsgeheimnisträger*innen wohl generell sein wird. Schade sei vor allem, dass datenübermittelnde Fachkräfte aus dem Bereich der Kindertagesstätten (KiTa) beim Anspruch auf Rückmeldung gem. § 4 Abs. 4 KKG nicht berücksichtigt wurden. Dies führe in der Praxis zu Frust. In diesem Zusammenhang sprach sich das Plenum ausdrücklich für die Inanspruchnahme einer Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte aus; letztlich fehle es gerade bei den Fachkräften im KiTa-Bereich oft an Wissen und einem qualifizierten Vorgehen im Falle einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung. Dabei wüssten viele Fachkräfte im KiTa-Bereich oft nicht, dass der KiTa-Träger in der Regel über § 8a Abs. 4 SGB VIII eine Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger zum Vorgehen im Kinderschutz geschlossen habe. So sei auch darüber nachzudenken, wie man vermeiden könne, dass Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe an den Familien/Betroffenen vorbei agieren und wie Transparenz und Partizipation im Kinderschutz befördert werden können. Wenn eine KiTa die Information über eine Kindeswohlgefährdung an den öffentlichen Träger weitergebe, sind die Eltern/Personensorgeberechtigten in der Regel darüber informiert, deshalb könne es sinnvoll sein, sich bereits in diesem Kontext von den Eltern/Personensorgeberech-

tigten zugleich das Einverständnis für eine Rückmeldung des Jugendamtes an die KiTa einzuholen.

Schutzbedürfnisse beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher – Ein dringendes Handlungsfeld

Im Hinblick auf die Neuerungen im Kinderschutz – hier insbesondere auch mit Blick auf Schutzkonzepte – lässt sich bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe aktuell ein wesentlich strengeres Handeln der Heimaufsicht feststellen und in Kürze sollen Ausführungsbestimmungen folgen (Diese werden aktuell bei den Landes-Jugendämtern erarbeitet.). Zudem müsse man sich als Träger in der Kinder- und Jugendhilfe auch fragen, ob in den bisherigen Schutzkonzepten die Risiken und Gefahren für beeinträchtigte Kinder und Jugendliche, von (sexualisierter) Gewalt betroffen zu sein, schon mitgedacht wurden. Außerdem sei auch die Qualifizierung der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Hinblick auf die Schutzbedürfnisse beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher ein dringendes Handlungsfeld. So denke man in Niedersachsen beispielsweise über eine Pool-Lösung nach, die jedoch eher nicht als langfristige Lösung sinnvoll sei, so Experte Patrick Werth. Erste Bemühungen nach Qualifizierungsmöglichkeiten zu suchen, verdeutlichen die Schwierigkeit, in diesem Bereich Ansprechpartner*innen zu finden. Dabei habe der Experten-Vortrag von Patrick Werth deutlich gemacht, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe sei.

In der Praxis erlebe man klassische Sozialarbeiter*innen des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) umso hilfloser im Umgang mit den Schutzbedürfnissen beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher, je größer deren Teilhabebeschränkung sei. Dabei sei die Vielfalt von Beeinträchtigungen in ihrem Umfang ohnehin kaum in eine Ausbildung der insoweit erfahrenen Fachkräfte integrierbar. Aus diesem Grund müssen Expert*innen hinzugezogen werden. Jedoch müssen Fachkräfte im Hinblick auf eine

KWG beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher auch ein Bewusstsein für die Gefährdung durch eine Inklusion um jeden Preis entwickeln. Es sei kritisch zu hinterfragen, was eigentlich die Norm an Teilhabe sei, was ein Kind leisten kann und wann es zu einer Überforderung werde. Dabei sind die Erwartungshaltungen von Eltern/Personensorgeberechtigten in den Systemen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe sehr unterschiedlich ausgeprägt. Patrick Werth wies darauf hin, vor allem die Fachbegriffe Inklusion und Teilhabe in der Praxis nicht zu vermischen. Der Begriff Inklusion sei rein normativ zu verstehen, der Bedeutungen zuschreibe, wie beispielsweise der Menschen ist als Mensch und ein Kind als ein Kind zu verstehen. Erst der Begriff der Teilhabe beschreibe subjektive Bedürfnisse eines Kindes und definiere seine Wünsche mit Blick auf die individuelle Teilhabe.

In der Praxis gibt es aktuell Probleme mit der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und man frage sich, wo diese untergebracht werden können. So sei die Situation auch rechtlich nicht eindeutig geklärt. Zwar sei die Zuständigkeit im Hinblick auf das Tätigwerden des öffentlichen Trägers klar, aber es gebe Probleme an der Schnittstelle zu den Rahmenverträgen, die mit Einrichtungen der Behindertenhilfe geschlossen werden. In diesen Vereinbarungen fehle die Norm 42 SGB VIII (jedenfalls in den Rahmenverträgen mit der Behindertenhilfe in Niedersachsen), sodass die Inobhutnahme beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher problematisch sei. Die Einrichtungen, die wiederum für eine Inobhutnahme zur Verfügung stehen, haben nicht das Knowhow, mit den Bedürfnissen beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher gerecht zu werden.

Bezugnehmend auf die Praxis der Schulbegleitung weist Experte Patrick Werth noch einmal ausdrücklich auf den Unterschied zwischen den Begriffen Integrationshilfe und Integrationsfachkraft hin. So sei die Integrationshilfe seinerzeit rein funktional als Unterstützung beim Lernen (ohne gesetzlich

verankerte Modelle) zu verstehen gewesen. Dies habe sich nun mit § 78 SGB IX und dem Begriff der Integrationsfachkraft geändert. Es handele sich nun um eine qualifizierte Assistenzleistung, die eine pädagogische Qualifikation ausdrücklich einschließe. Die Inklusionsfachkraft habe in diesem Sinne eine Arbeitsbeziehung zum Kind aufzubauen, sein Verhalten zu interpretieren (damit es nicht nur um die Funktion des Lernens gehe) und Schule als sozialen Lebensraum und -ort eines Kindes und Jugendlichen zu verstehen (in dem diese sehr viel Lebenszeit verbringen). Hieran anknüpfend, folgte im Weiteren der Bericht über ein drei Jahre laufendes Modellprojekt (Mo.Ki „inklusive“, <https://www.jugendhilfe-inklusive.de/moki-inklusive-das-kind-im-blick>), das zum Ziel habe, Schule als Lebensraum zu begreifen und eine interdisziplinäre sowie rechtskreisübergreifende Inklusion zu ermöglichen. Erste Ergebnisse – nach nun einem Jahr Laufzeit – belegen, dass ein gutes Gelingen möglich ist. So werden im Projekt am Ort der Schule in einer Fachstelle für multiprofessionelle Zusammenarbeit alle inklusiven Leistungen der öffentlichen sowie auch freien Träger für das Kind oder Jugendlichen koordiniert. Dabei sei die gute finanzielle Ausstattung des Projektes mit 2 Mio. € sicherlich auch für das gute Gelingen verantwortlich und verdeutliche, dass die Praxis auf eine entsprechend gute materielle Ausstattung angewiesen sei.

Inklusive Hilfeplanung – Modell der ICF-Klassifikation als gemeinsames Verständnis!

Im Hinblick auf die Praxis einer inklusiven Hilfeplanung sei das Modell der ICF-Klassi-

fikation als grundsätzliche Sprache sicherlich zu begrüßen und gehöre unbedingt in den Instrumentenkoffer der Kinder- und Jugendhilfe. Nur dann können öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit freien Trägern sowie auch Familien/Betroffenen besser zusammenarbeiten. Dabei befördere ein gemeinsames Verständnis auch die Entwicklung einer gemeinsamen Hilfeplanung. Dies erfordere jedoch auch ein Umdenken in der öffentlichen Verwaltung der Kinder- und Jugendhilfe, in der teilweise immer noch nur klassische Sozialarbeiter*innen eingestellt würden. Hier müsse man zukünftig bereit sein, auch andere Professionen wie beispielsweise Heilpädagog*innen zu beschäftigen. Darüber hinaus brauche es neue Studiengänge bzw. Studieninhalte sowie Fachwissen des SGB IX beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Prof. Dr. Brigitta Goldberg berichtet, wie kritisch die Neuregelung der Gefährdungseinschätzung in der Kindertagespflege (§ 8a Abs. 5 SGB VIII) in der Praxis wahrgenommen werde. So gingen einige Fachkräfte davon aus, dass die Gefährdungseinschätzung zukünftig von fachlichen Laien durchgeführt werde und dies in der in der Kindertagespflege durchaus zu einer Überforderung führen könne.

Der AFET für die Praxis

Zur Frage, was der AFET als Bundeverband für Erziehungshilfe e.V. aus Sicht der Expertin Prof. Dr. Brigitta Goldberg und des Experten Patrick Werth tun könne, wies Prof. Dr. Brigitta Goldberg daraufhin, verbandspolitisch noch einmal auf die Dif-

ferenzierung bei der Rückmeldung (§ 4 Abs. 4 KKG) aufmerksam zu machen und ggf. zu klären, warum hier so entschieden wurde. Denn in der Praxis führe dies eher zur Verwirrung und begünstige ein nicht fachgerechtes Handeln im Kinderschutz. Darüber hinaus könne sich der AFET auf kommunaler Ebene für eine Zusammenarbeit im Kinderschutz einsetzen und durch die Neuregelungen entstandene Stolpersteine abbauen. Patrick Werth wünscht sich eine noch engere Kooperation mit dem Berufs- und Fachverband der Heilpädagogik und freut sich über die bereits bestehenden Kooperationsbemühungen; hier insbesondere im Hinblick auf die Anerkennung heilpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Wünschenswert wäre darüber hinaus noch eine intensive Werbung für die notwendige Kooperation zwischen den Professionen der Heilpädagogik und Sozialen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Teilnehmer*innen des Fachgesprächs halten es zudem für wichtig, auf die Schwierigkeiten der Praxis bei der Inobhutnahme von beeinträchtigten Kindern- und Jugendlichen aufmerksam zu machen.

Cindy Dagott
AFET-Referentin

Krieg in der Ukraine – Unterstützung für Kinder

Angesichts des Krieges sind auch Kinder in Deutschland verunsichert. Sie sind mit den Reaktionen ihrer Eltern / der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe konfrontiert und mit den Nachrichten, die sie im Fernsehen oder auf Social-Media-Kanälen mitbekommen. Die Kinder dürfen nicht allein gelassen werden, ihre Gefühle und Ängste sind ernst zu nehmen und es ist mit ihnen behutsam darüber zu sprechen. Tipps und Infos dazu geben beispielsweise Seiten wie die „Sendung mit der Maus“ (www.wdrmaus.de) oder das Portal www.schau-hin.info oder www.Flimmo.de.